

Petition-Nr. 001/2018

Behinderung der Ausfahrt vom Grundstück und der Wendemöglichkeit auf der Zufahrt zu den Grundstücken Steinweg 18a - 18c

Sehr geehrte Frau Wuthenow, sehr geehrte Familie Matthes,

für Ihre an Herrn Bürgermeister Grubert und an mich übersandte Petition bedanke ich mich nochmals.

Ihr Anliegen wurde geprüft und war Gegenstand von fachlichen Bewertungen innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Die Zufahrt bzw. Zuwegung zu Ihren Grundstücken Steinweg 18b (Flurstück 8, Flurstück 767) bzw. Steinweg 18c (Fl. 8, Flst. 770) erfolgt bekanntlich über die Straße Steinweg und, daran anschließend, über das Flurstück 766/2 (vgl. Anlage, Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte). Eigentümerin von Flurstück 766/2 ist die Gemeinde Kleinmachnow.

Am westlichen Ende des Wegeflurstücks 766/2, kurz vor dem Steinweg und gegenüber der Steinweg-Schule, mündet ein schmaler, auch von Schülerinnen und Schülern genutzter Fußweg aus dem Bannwald.

Am östlichen Ende schließt sich südlich an das Wegeflurstück eine von Kraftfahrzeugen genutzte Wendestelle an. Sie befindet sich auf Flurstück 921/6 und liegt damit innerhalb des Bannwaldes. Oberfläche und Abmessungen der Wendestelle haben sich im Laufe der Jahre durch den Fahrzeugverkehr und durch manuelle Einwirkungen der Nutzer verändert. So ist die Wendestelle nicht nur flächenmäßig ausgeweitet worden, sondern sie wurde u.a. auch zum Dauerparken genutzt. An gleicher Stelle ist außerdem ein von Fußgängern genutzter Pfad entstanden, der leicht abschüssig in Richtung des Bannwaldweges führt.

Besondere vertragliche Vereinbarungen mit Ihnen zu Art und Umfang der Nutzung des Wegeflurstücks und der Wendestelle sowie zu deren eventuellen baulichen Ausgestaltung bestehen bisher nicht.

Eine Erschließung Ihrer Grundstücke über das Wegeflurstück 766/2 ist auch in den jüngeren Baugenehmigungen, die Ihnen der Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsichtsbehörde erteilte, vorgesehen. Die Lagepläne zu den jeweiligen Baugenehmigungen stellen das Wegeflurstück entsprechend dar. Das sind für das Grundstück Steinweg 18b der „Vorabplan“ zur Baugenehmigung vom 27.10.2003 und für das Grundstück Steinweg 18c der „Einfache Lageplan“ zur Baugenehmigung vom 21.11.2005.

Nicht dargestellt ist in den Lageplänen aber die von Ihnen angesprochene Wendestelle im Bannwald, auf einem Teil des südlich angrenzenden Flurstücks 921/6.

Die Gemeinde Kleinmachnow ist bestrebt, nicht zweckentsprechende Bannwaldnutzungen schrittweise zurückzunehmen. Dies geschieht auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungskonzeption zum Schutz des Bannwaldes in Kleinmachnow (Stand 05.12.2008). Schon seit Jahren wird ein intensives Programm verfolgt, das mittlerweile zu ersten wesentlichen Verbesserungen des Waldzustandes geführt hat. Teil des Programms sind auch klei-

ne Maßnahmen, mit denen Waldflächen mit zurzeit nicht zweckentsprechenden (Zwischen-)Nutzungen zurückgewonnen werden.

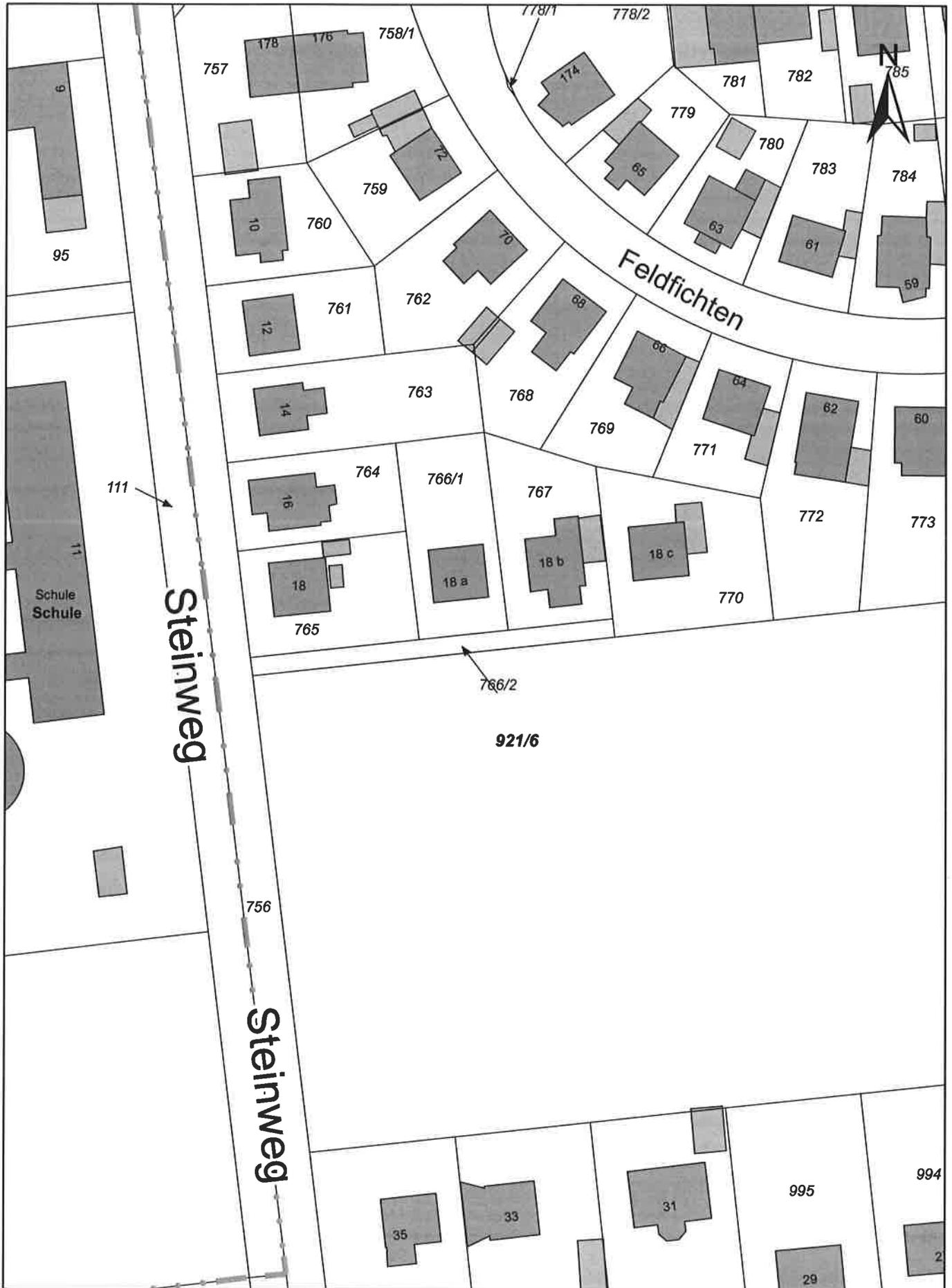
Die Maßnahmen decken sich mit den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Das LWaldG untersagt ebenfalls die Fremdnutzung von Waldflächen beispielsweise durch das Abstellen von Fahrzeugen.

Der Beibehaltung der zurzeit bestehenden und von Baumstämmen begrenzten Wendestelle auf einem Teil des Flurstücks 921/6 stimmt die Gemeinde in Ihrem Fall aber ausnahmsweise zu.

Erweiterungen der Wendestelle sind jedoch nach Abwägung aller öffentlichen und Ihrer privaten Belange nicht erwünscht, um dem Schutz des Bannwaldes als wichtigem, innerörtlichem Grünzug Rechnung tragen zu können. Eine Erweiterung ist auch nicht nötig: Die Wendestelle wurde gemessen. Dabei wurde festgestellt, dass die dort abgelegten Baumstämme, die den von Kfz beanspruchten Raum begrenzen, so verbleiben können. Es besteht ausreichend Platz zum Wenden von Pkw, wie auch mehrere Wendeversuche bestätigten. Ggf. bestehender zusätzlicher Stellplatzbedarf ist auf dem jeweiligen privaten Baugrundstück zu erfüllen (vgl. Stellplatzsatzung der Gemeinde Kleinmachnow).

Des Weiteren kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde im Sinne der Schulwegsicherung und zur Verringerung der von Ihnen beschriebenen Gefahrensituationen auf dem Wegeflurstück die beiden eingangs genannten Fußwege demnächst schließen wird. Mit dieser Maßnahme kann der von Ihnen erwähnte unregelmäßige Zutritt von Passanten auf die Zuwegung deutlich verringert werden. Für sie steht der parallel verlaufende Bannwaldweg zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Nutzung und die künftige Pflege und Unterhaltung des Wegeflurstücks bitte ich Sie, Kontakt mit der Gemeinde, Fachbereich Bauen/Wohnen, Fachdienst Tiefbau/Gemeindegrün/Stadtwirtschaft aufzunehmen, um einen Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag abzuschließen.



Petition Nr. 001/2018 vom 24.02.2018